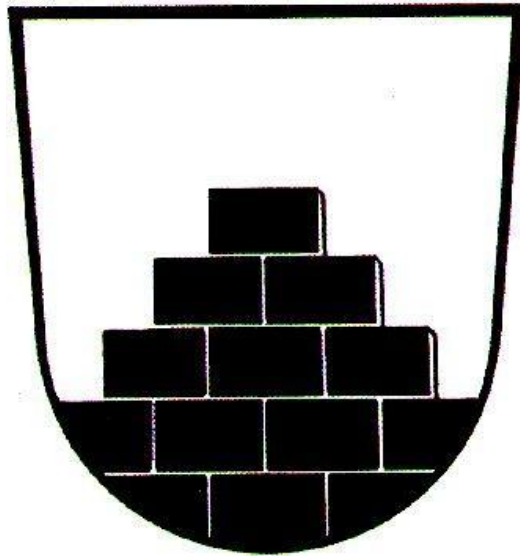




**1. Änderungssatzung zur
Satzung für die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung der Gemeinde
Fürstenstein (Fäkalschlammmentsorgungssatzung –FES–)**

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	03.02.2022
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang, durch Niederlegung am	04.02.2022
3	Tag des Inkrafttretens	12.02.2022
4	Geltungsdauer	uneingeschränkt
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde Fürstenstein (Fäkalschlammentsorgungssatzung –FES-) der Gemeinde Fürstenstein vom 31.08.2007:

§ 1

§ 12 – Entsorgung des Fäkalschlamm - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage nach Bedarf entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der DIN 4261, und fährt den Fäkalschlamm ab. Den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird das Recht der eigenverantwortlichen Räumung der Grundstückskläranlage und Anlieferung des Fäkalschlammes zur Kläranlage eingeräumt, soweit dabei den seuchenhygienischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird. Die Messungen/Untersuchungen haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Anhand der Ergebnisse ist die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr zu beurteilen, die der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen vorzulegen sind.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Räumung der Grundstückskläranlage im Turnus von 2 Jahren durch die Gemeinde oder durch den von ihr beauftragten Abfuhrunternehmer.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers besteht insoweit nicht.
- (5) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.
- (7) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenstein, 04.02.2022

(Siegel)

Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister